

Öffentliche Bekanntmachung einer Allgemeinverfügung der Gemeinde Grömitz

Die folgende Allgemeinverfügung wird hiermit gem. § 110 Abs. 3 und 4 LVwG öffentlich bekanntgegeben:

Abbrennverbot für Feuerwerkskörper der Kategorie F2

Über das vom 02.01. bis 30.12. bestehende Abbrennverbot hinaus, dürfen am 31.12.2024 und 01.01.2025 pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 in einem Umkreis von 300 m um besonders brandgefährdete Objekte und pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 mit Knallwirkung in einem Umkreis von 200 m um besonders ruhebedürftige Bereiche in den Gemeindegebieten Grömitz, Grube, Dahme und Kellenhusen nicht abgebrannt werden.

Hinweis:

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann im Hauptamt (Zimmer 1.06) der Gemeinde Grömitz, Kirchenstraße 11, 23743 Grömitz eingesehen werden. Es wird darum gebeten, für die Einsichtnahme einen Termin unter der Telefonnummer 04562 69 202 zu vereinbaren.

Grömitz, den 16.12.2024

gez.

Sebastian Rieke
(Bürgermeister)